

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

---

**Satzung**  
**zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen**  
**bzw. Formen der Lehrveranstaltungen**  
**in Prüfungs- und Studienordnungen,**  
**Promotions- und Habilitationsordnungen**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 22. April 2020**

**In der Fassung der Änderungssatzung**  
**vom 30. Juni 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**Präambel**

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen und sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 BayHSchG und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Universität Bayreuth trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Satzung ergänzt und erweitert die Regelungen in allen Prüfungs- und Studienordnungen sowie aller Promotions- und Habilitationsordnungen an der Universität Bayreuth in den jeweiligen Fassungen.

## § 2

### **Abweichungen von den Lehrveranstaltungsformen, Prüfungsformen und der Bekanntgabe von Prüfungsterminen**

- (1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen, die aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht wie in den jeweiligen Satzungen vorgesehen durchgeführt werden konnten oder können, können die Dozentinnen und Dozenten bzw. Prüferinnen und Prüfer gemäß folgenden Regelungen ändern:
- a) Es kann eine andere, in der jeweiligen Satzung angegebene Lehrveranstaltungsform gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, das Lehrziel zu erreichen.
  - b) Es kann eine andere Prüfungsform als die in der jeweiligen Satzung definierte, gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, die Erfolgskontrolle zu gewährleisten.
- <sup>2</sup>Änderungen gemäß Satz 1 sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Änderung der Lehrveranstaltungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer möglichst unverzüglich zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben. <sup>4</sup>Die Änderung der Prüfungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens bis zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsformen können auch durch eine digitale Fernprüfung gemäß § 3 abgelegt werden, sofern diese geeignet ist, die Erfolgskontrolle im Wesentlichen in gleicher Weise wie die Präsenzprüfung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Eine digitale Fernprüfung unter Anwendung von Ton-/Bildübertragung bzw. -aufzeichnung ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der bzw. des jeweiligen Studierenden und nur als freiwillige Wahlmöglichkeit zu einer Präsenzprüfung zulässig. <sup>3</sup>Das Angebot der digitalen Fernprüfung ist von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>4</sup>Das Angebot der digitalen Fernprüfung ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens bis zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Abweichend zu den Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen kann die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine auf bis drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin verkürzt werden.

### § 3

#### Digitale Fernprüfung

- (1) <sup>1</sup>Digitale Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Bayreuth abgelegt werden. <sup>2</sup>Für die digitalen Fernprüfungen gelten die gleichen Anforderungen wie in den jeweiligen Satzungen für Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate oder Präsentationen angegeben werden. <sup>3</sup>Lassen sich die in einer Satzung geregelten Prüfungsanforderungen nicht deckungsgleich im Rahmen der digitalen Fernprüfung umsetzen, ist die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer dafür verantwortlich, dass die digital durchgeführte Prüfung in Bezug auf die nachzuweisenden Kompetenzen, den Schwierigkeitsgrad und den Arbeitsaufwand mit der in der Satzung geregelten Prüfung oder der alternativ angebotenen Präsenzprüfung gleichwertig ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Gebot der Chancengleichheit und datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. <sup>2</sup>Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>3</sup>Zulässig ist die Erhebung, Speicherung, Nutzung einschließlich der Übermittlung von Daten, insbesondere die Video-/Audioaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, die für die Identifizierung notwendigen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung, auch an einen die Durchführung der Prüfung unterstützenden Dienstleister, des Weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und dem Ausschluss von Täuschungen. <sup>4</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. <sup>5</sup>Im Übrigen sind die in jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei digitalen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

### § 4

#### Rücktritt

<sup>1</sup>Ein Rücktritt kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer angetretenen Prüfung wird gewertet.

## **§ 5**

### **Promotions- und Habilitationsprüfungen**

<sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Promotionsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät bzw. die Direktorin oder den Direktor der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) bzw. durch die Sprecherin oder den Sprecher der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) in entsprechender Anwendung von § 3 als digitale Fernprüfungen abgenommen werden und – soweit vorgesehen – kann von Öffentlichkeit abgesehen werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für mündliche Habilitationsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23. April 2020 in Kraft und gilt für alle Lehrangebote und Prüfungsformen, die im Wintersemester 2019/2020 nicht mehr absolviert werden konnten bzw. im Sommersemester 2020 durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. März 2021 außer Kraft.\*)

\*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. März 2021 außer Kraft.